

Zweckverband Wasserversorgung

Kochereckgruppe

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kochereckgruppe am 09. November 2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Gemeinden Braunsbach, Untermünkheim (beide Landkreis Schwäbisch Hall) und die Gemeinde Kupferzell (Hohenlohekreis) bilden unter dem Namen

Wasserversorgung Kochereckgruppe

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg.

- (2) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

a) Lieferung von Trinkwasser und die Bereitstellung von Löschwasser für seine Verbandsmitglieder. Soweit vom Zweckverband nicht ausreichend Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann

sind für die zusätzliche Löschwasserversorgung (z. B. Feuerlöschteiche oder Feuerlöschbehälter) die jeweiligen Gemeinden zuständig.

- b) Technische Betriebsführung und Betreuung der verbandseigenen Anlagen (Anlage 1).
- c) Technische Betriebsführung und Betreuung der Ortsnetze und Anschlussleitungen soweit dies von den Verbandsgemeinden beauftragt wurde. Bei Anlagen, die nicht auf den Verband übergegangen sind, wird der Verband im Auftrag der jeweiligen Mitgliedsgemeinde tätig.

Zur Aufgabenerfüllung kann er Mitglied anderer Zweckverbände werden. Daneben kann der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben Versorgungsanlagen von den Verbandsmitgliedern pachten oder zum Restbuchwert übernehmen. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Untermünkheim.

§ 2

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung einstimmig.
- (2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3

Anlagen zur Wasserversorgung

- (1) Der Zweckverband erstellt und betreibt im Versorgungsgebiet die zur Erfüllung der Verbandsaufgabe notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Der Zweckverband hat dafür zu sorgen, dass seine Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b und

c stets ordnungsgemäß eingerichtet sind und entsprechend instandgehalten werden. Störungen und Schäden an seinen Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Die Ortsverteilungsnetze und Anschlussleitungen der Verbandsmitglieder werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten, soweit diese noch nicht an den Zweckverband übergegangen sind. Der Zweckverband darf sie im Rahmen des Verbandszweckes mitbenützen. Vor Änderungen der Ortsverteilungsnetze und Anschlussleitungen, die auf die Wasserabnahme einen größeren Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen. Mit Zustimmung der Verbandsversammlung kann die technische Betriebsführung und Betreuung der Ortsverteilungsnetze und Anschlussleitungen auf den Zweckverband übertragen werden. Dieser erhebt für die technische Betriebsführung und Betreuung ein Entgelt von dem jeweiligen Verbandsmitglied. Bei Anlagen, die nicht auf den Zweckverband übergegangen sind, wird dieser im Auftrag der jeweiligen Mitgliedsgemeinde tätig.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass ihre Ortsverteilungsnetze und Anschlussleitungen stets ordnungsgemäß eingerichtet sind und entsprechend instandgehalten werden, soweit diese noch nicht an den Zweckverband übergegangen sind. Störungen und Schäden an ihren Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Beteiligung am Zweckverband

- (1) Den einzelnen Verbandsmitgliedern stehen folgende Wasserbezugsmengen zu:

1.	Gemeinde Braunsbach	8,08 l/s	(22,24 %)
2.	Gemeinde Kupferzell	18,25 l/s	(50,23 %)
3.	Gemeinde Untermünkheim	10,00 l/s	(27,53 %)

Im Fall der Erhöhung der dem Zweckverband zur Verfügung stehenden Wassermengen werden die Bezugsmengen der Verbandsmitglieder angepasst. Die Kosten sind von dem verursachenden Mitglied zu tragen. Diese Regelung greift nur, wenn ein Ausgleich nicht zwischen den Verbandsmitgliedern erfolgen kann, sondern der Bedarf aller Verbandsmitglieder so steigt, dass der Zweckverband insgesamt neue Bezugsrechte benötigt. Kann ein Ausgleich des Mehrverbrauchs noch innerhalb der bestehenden Bezugsrechte des Zweckverbands erfolgen, greift die Regelung des § 14 Abs. 5.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Wasserbezugsmenge bildet die Grundlage für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach § 6, für die Tragung der Verbandsumlage nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 und 3, für die innere Haftung für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes sowie für die Aufteilung des Vermögens und die Verbindlichkeiten bei einer Auflösung nach § 17.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) . Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und folgenden weiteren Vertretern:

- a) Gemeinde Braunsbach
2 Vertretern (+ gesetzlicher Vertreter = 3 Vertreter)
- b) Gemeinde Kupferzell
4 Vertretern (+ gesetzlichem Vertreter = 5 Vertreter)
- c) Gemeinde Untermünkheim
2 Vertretern (+ gesetzlichem Vertreter = 3 Vertreter)

Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können jedoch nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder und mindestens sechs Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.

- (2) Vertreter in den Verbandsversammlungen sind von Amts wegen die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs.1 GemO. Die weiteren Vertreter einer Verbandsgemeinde und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat einer Verbandsgemeinde stets widerruflich auf die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Gemeinderats gewählt.
- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird – wiederum widerruflich – ein Nachfolger gewählt.
- (4) Die Stellvertreter der weiteren Vertreter aus dem Gemeinderat sind nicht personenbezogen zugeordnet. Im Vertretungsfall wird nach vorab chronologisch festgelter Stellvertreterliste eine Reihen-Stellvertretung gesucht.
- (5) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 7

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht kraft Gesetzes oder Kraft dieser Satzung der Vorstand oder der Verwaltungsrat zuständig sind. Diese sind insbesondere
1. die Aufnahme und das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern (§ 2);
 2. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung und sonstiger Satzungen;
 3. die Regelung der Wasserabgabe an die Vereinsmitglieder und sonstige Wasserabnehmer;
 4. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Höhe der Festkosten- und Betriebskostenumlage sowie des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahme und des Höchstbetrags der Kassenkredite;
 6. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
 7. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplang über 60.000 € im Einzelfall
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit der Wert den Betrag von 60.000 € übersteigt
 9. die Übernahme von Bürgschaften und bleibenden Verbindlichkeiten für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit mit einem Wert von über 50.000 €;
 10. die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Vereinsanlagen und sonstigen Maßnahmen nach dem Wirtschaftsplang im Wert von über 60.000 €.
 11. die Zustimmung zu und die Verwendung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben über 30.000 € im Einzelfall;
 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes (§ 19).
- (2) Soweit in dieser Satzung und im GKZ nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Versammlung die Bestimmungen der GemO über den Gemeinderat entsprechend anzuwenden.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern der beteiligten Gemeinden. Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder gehören dem Verwaltungsrat von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat berät sich in regelmäßigen Abständen über Angelegenheiten des Zweckverbands und bereitet die Tagesordnung für die Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden über die Anstellung, Entlassung und Höhergruppierung von ständigen Arbeitern und Angestellten im Rahmen des Stellenplanes. Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung entscheidet, soll der Verwaltungsrat vorberaten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Verhinderungsfall wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
- (5) Dem Verwaltungsrat wird die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis 60.000 € im Einzelfall und die Zustimmung zu und die Verwendung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 30.000 € im Einzelfall übertragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist nur bei Vollzähligkeit, sprich wenn alle Bürgermeister der Verbandsmitglieder oder eine Vertretung nach Absatz 1 Satz 3 anwesend sind, beschlussfähig. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Bei fehlender

Einstimmigkeit wird der Sachverhalt der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 9

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und vollzieht ihre Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende allein entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem jeweils zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Darüber hinaus werden dem Verbandsvorsitzenden die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis 40.000 € im Einzelfall und die Zustimmung zu und die Verwendung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 10.000 € im Einzelfall übertragen.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.

- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 10

Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter

- (1) Für die Kassen- und Rechnungsführung wählt der Verwaltungsrat einen Geschäftsführer. Weitere Mitarbeiter können bei Bedarf im Rahmen des Stellenplans durch den Verwaltungsrat eingestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt in Absprache mit dem Verbandsvorsitzenden die Aufgaben der laufenden Verwaltung.

§ 11

Mitarbeiter

Der Zweckverband kann haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter einstellen und kann sie im Rahmen des Stellenplans zu Beamten ernennen. Für die Anstellung gelten die §§ 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ und 56 Abs. 1 GemO.

§ 12

Tagegelder, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsorgane wird durch Satzung geregelt.

§ 13

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr. Es wird das Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg angewendet.

III. Deckung des Aufwands

§14

Betriebskostenumlage

- (1) Die vom jeweiligen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten, also insbesondere der Zinsaufwand und der Abschreibungsaufwand aus den Anlagen, die Festkostenumlage an den Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (sowohl der verbandseigenen Bezugsrechte als auch der an den Zweckverband durch seine Verbandsmitglieder zur Nutzung überlassenen Bezugsrechte) und die Personal- und Verwaltungskosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligungsquote (§ 4 Abs. 1) umgelegt. Gleiches gilt für Steuern, die auf das Vermögen gelegt werden.
- (2) Die Kosten des Wasserbezugs, der Wasserförderung, der sonstigen Betriebskosten und etwaige vom Betriebsergebnis abhängigen Steuern werden auf die Verbandsmitglieder nach der bezogenen Wassermenge umgelegt.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgelegt. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, auf seine Kosten einen Kontrollzähler setzen zu lassen. Das nähere über die Berücksichtigung der Angaben des zweiten Zählers

und über die Ermittlung des Wasserverbrauchs beim Ausfall der Zähler wird in der jeweiligen Wasserversorgungssatzung der Mitgliedsgemeinden geregelt.

- (4) Bis zur Feststellung des Wasserverbrauchs und zur Berechnung der Wassermenge kann der Verband angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (5) Überschreitet ein Verbandsmitglied innerhalb eines Ablesezeitraumes (Monat) das ihm zustehende Bezugsrecht und wird dadurch gleichzeitig das gesamte Bezugsrecht aller Gemeinden überschritten, so wird für die Überschreitung ein Zuschlag gemäß den Regelungen des Vorlieferanten erhoben

§ 15

Investitionskostenumlage

- (1) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen (Anlagevermögen) sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Verband, soweit Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder und die Zuschüsse des Staates nicht ausreichen, durch Fremdmittel finanziert.
- (2) Zur Finanzierung von Erweiterungen, Erneuerungen und zur Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung von Verbandsschulden können besondere Einlagen nach dem Schlüssel der Beteiligungsquote (§ 4 Abs. 1) erhoben werden, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen.
- (3) Das gleiche gilt für die Bildung entsprechender Rücklagen.

IV. Satzungsänderungen, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbands

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Jede Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung von allen Verbandsmitgliedern.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Wirtschaftsjahres erklären. Die Entlassung ist mindestens ein Jahr zuvor schriftlich beim Verbandsvorsitzenden zu beantragen. Das Ausscheiden ist als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.
- (3) Das ausscheidende Mitglied erhält seine eingebrachten Anlagen gegen Zahlung des zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Restbuchwerts zurück.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder und somit Einstimmigkeit in der Verbandsversammlung erforderlich.

- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die bei der Auflösung angehörigen Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, welche die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahresdurchschnitt der Beteiligungsquote nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung.
- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Untermünkheim. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu bezahlen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf den Homepages der beteiligten Gemeinden. Sie können ebenso während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltung des Zweckverbands, Hohenloher Straße 31, 74547 Untermünkheim, kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.07.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt: Untermünkheim, 09.11.2022

Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbands Wasserversorgung Kochereckgruppe:

gez.

Bürgermeister Christoph Spieles

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Anlage 1

1. Übersicht der verbandseigenen Anlagen des Zweckverbands Wasserversorgung Kochereckgruppe

Lfd.Nr.	ZV WV Kochereckgruppe	Gemarkung
1	Wasserturm Rückertsbronn	Braunsbach
2	Hochbehälter Hergershof	Braunsbach
3	Hochbehälter Geislingen	Braunsbach
4	Wasserturm Tierberg	Braunsbach
5	Hochbehälter Winterberg und Hochbehälter Sommerberg (Umbau zum Druckminderschacht)	Braunsbach
6	Hochbehälter Döttingen	Braunsbach
7	Hochbehälter Orlach	Braunsbach
8	Hochbehälter Elzhausen mit DEA	Braunsbach
9	Hochbehälter Merzenrain	Braunsbach
10	Hochbehälter Schaalberg	Braunsbach
11	Hochbehälter Eschental	Kupferzell
12	Wasserturm Kupferzell	Kupferzell
13	Pumpwerk Feßbach	Kupferzell
14	Hochbehälter Rüblingen	Kupferzell
15	Hochbehälter Löcherholz	Kupferzell
16	Hochbehälter Greuth	Kupferzell
17	Hochbehälter Enslingen	Untermünkheim
18	Hochbehälter Seeholz	Untermünkheim
19	Hochbehälter Steigenhaus	Untermünkheim
20	Hochbehälter Mühlberg	Untermünkheim
21	DEA Hühnerberg	Untermünkheim

2. Anschluss- und Ortsnetzleitungen

2.1 Braunsbach 40 km

2.2 Kupferzell 65 km

2.3 Untermünkheim 40 km

2.4 ZVK 25 km

Gesamt 170 km